



# *Elxleber Elche & Wittern HELAU!!!*

## *Die Prinzenpaare*

*vom 1. EK e.V. und vom WCC e.V.*



*Prinz Martin & Prinzessin Anne*



*Prinz Thomas II. & Prinzessin Marie I.*



*Prinz Karl II. & Prinzessin Hanna I.*

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

**Erfüllende Gemeinde  
für Witterda und OT Friedrichsdorf**

### Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

### Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

### Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

### Bürozeit in Witterda

jeden 1. Dienstag im Monat	von 15.00 - 18.00 Uhr
<b>Bürgermeister Dienstag</b>	von 17.00 - 18.00 Uhr

### Telefonnummern

#### der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schie	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Herr Beil	Bürgeramt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-120	Frau Schäfer	Ordnungsamt
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Kasseckert	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Nixdorf	Kasse / Steuern Elxleben
826-125	Frau Bechtloff	Bauamt/Abwasser/ Liegenschaften

## Amtliche Bekanntmachungen

### Auszug aus der Niederschrift

#### Gemeinderat Elxleben

##### Öffentlich

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 23. Oktober 2023
<b>Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:55 Uhr
<b>Ort:</b>	Seniorentreff
<b>Sitzungsnummer:</b>	GR/2023/044
<b>Anwesend waren:</b>	9 + 1

#### Tagesordnung

##### Öffentlich:

- 01 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 02 Information Bürgermeister
- 03 Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.09.2023
- 04 Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben  
Neukalkulation der Kita-Gebühren der Kindertagesstätte Elxleben für 2024
- 05 Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Anschaffung eines Dienstwagens
- 06 Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“
- 07 Beschlussfassung über die Schließung der Gemeindegemeinschaft
- 08 Verschiedenes - öffentlich

#### Öffentliche Sitzung

Bürgermeister Heiko Koch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

#### TOP 01

##### Beschlussfassung über die Tagesordnung

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltung: .....	0
Anwesende Mitglieder: .....	8+1

#### TOP 02

##### Information Bürgermeister

###### Sachvortrag:

1. Wechsel Kita-Leitung  
Die Kita-Leitung wechselt zum 1.1.2024. Die bisherige Leiterin wollte auf eigenen Wunsch die Leitung abgeben, da dadurch die Arbeit mit den Kindern stark eingeschränkt ist. Sie wird aber die Stellvertretung übernehmen.
2. Förderanträge
  - Der Antrag für die Bushaltestellen wurde auf Grund von Geldmangel seitens des Freistaates abgelehnt.
  - Für die Bedarfsampel wurde der Antrag des Landkreises abgelehnt und kann somit in 2024 noch nicht gebaut werden.
  - Bei der Dorferneuerung ist die Gemeinde Elxleben nicht in der Förderung.
  - Die Anträge für die Trauerhalle und die Mauer für den Friedhof wurden eingereicht.
3. Tempobeschränkung
  - Kommunen können Einfluss auf Tempobeschränkungen nehmen?

Der Bürgermeister erklärt, dass dies in Thüringen erst ab 20.000 Einwohner laut Straßengesetz gestattet ist.



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

**Herausgeber:** Gemeinden Elxleben und Witterda **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden **Sitz der Verwaltung:** Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- Begründung?  
Der Verkehrsfluss ist nicht hoch genug.
- Die Kreuzung Erfurter Str. / Gerhard-Hauptmann-Str. ist sehr stark frequentiert.  
Die Kommune ist für die Erfurter Str. nicht zuständig da es keine Gemeindestraße ist. Die Förderung der Ampelanlage scheitert am Geld.
- Wann wird die Geschwindigkeit gemessen?  
Täglich und alle 4 Wochen werden die Daten ausgelesen und ausgewertet.

**TOP 03**

**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.09.2023**

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltung: ..... 1  
Anwesende Mitglieder: ..... 8+1

**TOP 04**

**Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben Neukalkulation der Kita-Gebühren der Kindertagesstätte Elxleben für 2024**

Sachvortrag:  
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Die Kita Gebühren der Kindertagesstätte Elxleben wurden für 2024 neu kalkuliert.  
Die Gemeinde Elxleben ist Träger der Einrichtung und somit für die Finanzierung der Einrichtung von ca. 932.000 EURO nach Abzug der Elternbeiträge und Zuschuss vom Land Thüringen, zuständig. Durch die Neukalkulation beträgt die Deckung durch die Elternbeiträge 15%, laut Freistaat Thüringen sollte dieser mindestens 20% betragen.  
Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich ausdrücklich für diese Unterdeckung aus.

Beschluss:  
Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 23.10.2023, folgende

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben**  
beschlossen.

**Artikel 1**

Der § 8 - Höhe des Elternbeitrages wird wie folgt geändert:  
Der Absatz 2 wird ersetzt durch:  
(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Kinder von 1 bis 3 Jahren	1. Kind	300,00 €
	2. Kind	290,00 €
Kinder von 3 bis Schuleintritt	1. Kind	200,00 €
	2. Kind	190,00 €
	3. Kind	180,00 €
	ab 4. Kind	170,00 €

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltung: ..... 0  
Anwesende Mitglieder: ..... 8+1

**TOP 05**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Anschaffung eines Dienstwagens**

Sachvortrag:  
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.  
Da die Mobilität der einzelnen Fachämter nicht mehr gegeben ist und die Nutzung von privaten Fahrzeugen für Dienstfahrten nicht immer realisiert werden kann, macht es sich notwendig ein Dienstfahrzeug für die Verwaltung anzuschaffen.

Beschluss:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Anschaffung eines Dienstwagens im Rahmen der folgenden Bedingungen:

Fahrzeugart: Volkswagen Golf Variant / Skoda Octavia Combi  
Kilometerstand: max. 25.000 KM  
Leistung: 110-130PS  
Kraftstoff: Benziner  
Baujahr: ab 2022  
Preis: bis max. 20.000 € netto

Abstimmungsergebnis:  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltung: ..... 0  
Anwesende Mitglieder: ..... 8+1

**TOP 06**

**Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“**

Sachvortrag:  
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.  
Um den Kundenansprüchen besonders im Bereich Getränke- und Drogeriesortiment gerecht zu werden, plant die Edeka Handelsgesellschaft als Vorhabensträger den Markt in Elxleben zu erweitern.  
Für die vorgesehenen Erweiterung ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans bezüglich der Verkaufsfläche sowie des Geltungsbereiches erforderlich.

Beschlussempfehlung:  
**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben; Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**  
**hier: Aufstellungsbeschluss** gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich

**1. Beschlusstext**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:  
a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ der Gemeinde Elxleben auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und ohne zusammenfassender Erklärung nach § 10a (1) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

**2. Beschlussbegründung**

Vor etwa 9 Jahren hatten wurde das Planverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung des Edeka-Marktes (Witterdaer Weg / Erfurter Straße) in Elxleben gestellt. Dieser Markt ging 2017 in Betrieb, hat sich seitdem sehr gut entwickelt und sichert die örtliche Grundversorgung der Einwohner der Gemeinde im Lebensmittel-Vollsortimentsbereich ab.

Inzwischen haben sich aber die Kundenansprüche, besonders im Getränke- und Drogeriesortiment wieder geändert. Die hier im Markt angebotenen Flächen erweisen sich als zu klein und sollen deshalb entsprechend erweitert werden. Auch der Mehrfachpräsentation von Produkten soll somit besser entsprochen werden. Im Hinblick auf das geänderte Pfandrecht hat sich auch der Lagerbedarf für das Pfandgut erhöht.

Die Edeka möchten diesem gewachsenen Flächenbedarf Rechnung tragen und den Bestandsmarkt um ca. 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zuzüglich Lagerfläche erweitern. Hierfür soll ein Anbau entlang der Südseite des Marktes in einer Breite von ca. 12-15 m erfolgen. Es werden weitere Angestellten- und Kundenparkplätze diesem Bereich zugeordnet. Die benötigte Grundstücksfläche für die vorgesehene Erweiterung wurde per Kaufvertrag gesichert. Für die vorgesehene Erweiterung ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bezüglich des räumlichen Geltungsbereiches sowie der festgesetzten Verkaufsfläche erforderlich. Eine Vorabstimmung mit dem Landesverwaltungsamt wurde bereits durchgeführt.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren einschl. sämtlicher Gutachten, sonstiger Nachweise etc. werden vom Vorhabenträger, der EDEKA Handelsgesellschaft, übernommen und im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB vereinbart.

**Anlage zum Beschluss:**

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ der Gemeinde Elxleben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 8+1

**TOP 07**

**Beschlussfassung über die Schließung der Gemeindegüche**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen

Wie bereits in den vergangenen Sitzungen des HFA und Gemeinderates angekündigt, soll die Küche zum 31.03.2024 geschlossen werden. Durch die Kostensteigerungen beläuft sich das Defizit auf rund 80.000 EURO.

Diese Debatte wird in jedem Jahr zur HH-Diskussion geführt, da Steuergelder zur Deckung des Fehlbetrages verwendet werden. Auch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda weist die Gemeinde Elxleben zu jeder Prüfung darauf hin. Es werden nicht nur die Kindergartenkinder und Rentner aus Elxleben subventioniert, was sich die CDU ja auf die Fahne geschrieben hat, auch viele Gastesser aus dem Umkreis werden subventioniert. Die Gemeinde Elxleben muss mit dem was sie einnimmt sorgsam umgehen.

Die Gemeinde Elxleben bekommt keine Schlüsselzuweisung und muss somit mit den eingehenden Steuergeldern ihre Pflichtaufgaben erfüllen, eine Gemeindegüche gehört nicht zu den Pflichtaufgaben. Eine anschließende Diskussion folgt auf der Grundlage, dass die Küche ein Alleinstellungsmerkmal ist, die Ernährung Basis des Lebens ist und für gute Qualität auch gern mehr gezahlt werden soll. Die Fraktion - Bürger für Elxleben - stellt den Antrag an die Tagesordnung, diesen Beschluss zurückzustellen und mit kon-

kreter Kalkulation/Zahlen in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Elternbeirat und der Verwaltung nochmals zu diskutieren.

Dem Antrag wurde stattgegeben mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 8+1

**TOP 08**

**Verschiedenes - öffentlich**

Sachvortrag:

1. Bäume schmale Gera  
 Der Termin für die Gewässerschau steht, das benötigte Geld wird im Haushalt eingestellt.
2. Stand Baumarkt  
 Nach Telefonat kommt der Baumarkt.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:25 Uhr**

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 11.12.2023

**Auszug aus der Niederschrift**

**Gemeinderat Witterda**

**Öffentlich**

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 26. Oktober 2023
<b>Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:</b>	19:01 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:19 Uhr
<b>Ort:</b>	Gesellschaftsraum des Gemeindehauses „Goldener Widder“
<b>Sitzungsnummer:</b>	GR W/2023/025
<b>Anwesend waren:</b>	6+1

**Tagesordnung**

**Öffentlich:**

- 01 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 02 Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.09.2023
- 03 Beschlussfassung über die Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda  
 Neukalkulation Abwasser Witterda
- 04 Beschlussfassung über die Vergabe der Gebührenkalkulation Ortsteil Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2024
- 05 Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung zum Rohrbau in der Weinstraße BV: Kanalbau Schenkstor und Weinstraße
- 06 Beschlussfassung über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda
- 07 Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Witterda
- 08 Verschiedenes - öffentlich

Bürgermeister René Heinemann eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Witterda fest.

**TOP 01**

**Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 02**

**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.09.2023**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 5  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 2  
 Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 03**

**Beschlussfassung über die Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda Neukalkulation Abwasser Witterda**

Sachvortrag:

Der HFA der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

**Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda**

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in seiner jetzigen gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in seiner jetzt gültigen Fassung, folgende Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19. Juni 2013 (Beschluss-Nr. 149-32-2013) in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 beschlossen:

Die vom Gemeinderat Witterda am 19. Juni 2013 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

**Art. 1 - Änderungen**

Der § 14 a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 „Die Gebühr beträgt für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage 2,21 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser.“

Der § 14 a Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt geändert:  
 „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitgebühr auf 1,44 €/m<sup>3</sup> Abwasser.“

Der § 14 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 „Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Witterda beträgt 0,36 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

Der § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 „Die Gebühr beträgt 52,34 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 15 Absatz 3 wird neu eingefügt:  
 „Die Gebühr für Abwasser (Fäkalwasser) aus abflusslosen Gruben beträgt 51,92 EUR/m<sup>3</sup>“

**Art. 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 1  
 Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 04**

**Beschlussfassung über die Vergabe der Gebührenkalkulation Ortsteil Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2024**

Sachvortrag:

Da für den OT Friedrichsdorf eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2023 sowie eine Kalkulation der laufenden Abwassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2027 erstellt werden muss, hat das Ingenieurbüro von Frau

Sabine Gemershaus der Gemeinde Witterda ein Angebot unterbreitet.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe der Leistung für die Gebührenkalkulation (Nachkalkulation 2020-2023, Kalkulation 2024-2027) für den Ortsteil Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2024

an das

Ingenieurbüro ibsg  
 Ingenieurbüro Sabine Gemershaus  
 Milchinselstraße 3, 99094 Erfurt

zu einem Bruttogesamtpreis von 1.786,79 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 05**

**Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung zum Rohrbau in der Weinstraße  
 BV: Kanalbau Schenkstor und Weinstraße**

Sachvortrag:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Witterda am 19.10.2023 wurde unter Verschiedenes darüber informiert, das es bezüglich der Neuverlegung der Trinkwasserleitung in der Weinstraße zu Kosten seitens des Rohrbaus in 2024 kommen wird.

Bezüglich der Beauftragung der Firma durch die ThüWa ist der Beschluss zur Vergabe durch den Gemeinderat notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe Neuverlegung der Trinkwasserleitung in der Weinstraße (Rohrbauarbeiten durch Fa. Spie - Beauftragung durch die ThüWa) zu einem Bruttogesamtpreis von 17.260,32 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 06**

**Beschlussfassung über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen

Eine Änderung der Geschäftsordnung wurde vorgeschlagen, um zukünftig dem HFA die Befugnis zur Beschlussfassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erteilen. Damit soll und kann der Gemeinderat entlastet werden.

Beschlussempfehlung:

**2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda**

Der Gemeinderat der Witterda hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, in der Sitzung am 26.10.2023 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1:**

Der § 19 Abs. 2 a Finanzausschuss erhält folgende Fassung

**a) Haupt- und Finanzausschuss**

**Hauptausschuss:**

Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung -einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;

Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.  
Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderates bis zu einem Gegenstandswert von **50.000 €** gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

**Finanzausschuss:**

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen. Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass **bis 5.000 €**
- Niederschlagung **bis 5.000 €**
- Stundung **bis 2.500 €**

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

- über überplanmäßige Ausgaben **bis 15.000 €** und
- außerplanmäßige Ausgaben **bis 10.000 €** im Einzelfall.

**Artikel 2:**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: ..... 7
- Nein-Stimmen: ..... 0
- Enthaltung: ..... 0
- Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 07**

**Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Witterda**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Eine Änderung der Hauptsatzung wurde vorgeschlagen, um fällige Rechnungen, wenn die HH-Mittel auf der jeweiligen Kostenstelle nicht ausreichen, schneller bearbeiten zu können. Auch sollen hiermit der HFA und Gemeinderat entlastet werden, wenn für den Bürgermeister zukünftig die Entscheidungshöhen angepasst werden.

Beschlussempfehlung:

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda**

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda, in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 beschlossen:

**Art. 1 - Änderung**

Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben **bis 5.000 EURO**
- b) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben **bis 2.500 EURO**

**Art. 2 - Inkrafttreten**

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: ..... 7
- Nein-Stimmen: ..... 0
- Enthaltung: ..... 0
- Anwesende Mitglieder: ..... 6+1

**TOP 08**

**Verschiedenes - öffentlich**

Sachvortrag:

1. Stiftungsfest  
Das Stiftungsfest findet in diesem Jahr am 18.11.2023 statt.
2. Website  
Frau Köhler hat die neue Website veröffentlicht, Vorschläge und Änderungswünsche dürfen gern eingebracht werden.
3. Kunstdenkmal  
Es soll ein Termin mit Herrn Seifarth bezüglich des Kunstdenkmal stattfinden, der Sachstand hierzu soll zeitnah vom Bauamt eingeholt werden.
4. Goldener Widder  
Es ist angedacht auf der Website einen Belegungskalender und die dazugehörige Entgeltordnung für den Goldenen Widder zu veröffentlichen, um die Planung für den Bürger zu vereinfachen.
5. Förderung Sportgeräte  
Für die Sportgeräte gab es eine Förderzusage. Herr Scheitler hat das Geld in Höhe von 500 € vorgestreckt, da der Sportverein dies momentan nicht tragen kann. Das Geld soll über die HH-Stelle Sportverein im nächsten Jahr eingeplant und ausgezahlt werden.
6. Friedhofsmauer  
Es ist angedacht eine Aktion bezüglich der mit Efeu bewachsenen Friedhofsmauer einzuberufen. Dieser soll entfernt werden um weitere Schäden an der Mauer zu verhindern.

Weitere Gesprächsthemen waren:

- Der anstehende Besuch der Gemeindeverwaltung Budenheim
- Die Ernennung von Dr. Hubert Göbel zum neuen Ortchronist
- Der falsche Baumverschnitt am Stadtweg
- Die Vorstellung der Dorfapp durch Frau Anja Oschmann

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:19 Uhr**

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 14.12.2023

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die erneute Offenlage des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Eixleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eixleben hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 bezüglich des Entwurfs **der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Eixleben** sowie der Begründung die **erneute Offenlage** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erforderlichen Planunterlagen liegen zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich

**vom 29.01.2024 bis zum 01.03.2024**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Eixleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 1. OG Raum 0-08 (Bauamt) 99189 Eixleben aus.

- Montag geschlossen
- Dienstag von 09.00 - 12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Des Weiteren können die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Eixleben unter: [www.gemeinde-eixleben.de](http://www.gemeinde-eixleben.de) eingesehen werden.

Die Freischaltung der entsprechenden Planunterlagen auf der Internetseite erfolgt mit Fristbeginn am **29.01.2024**.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

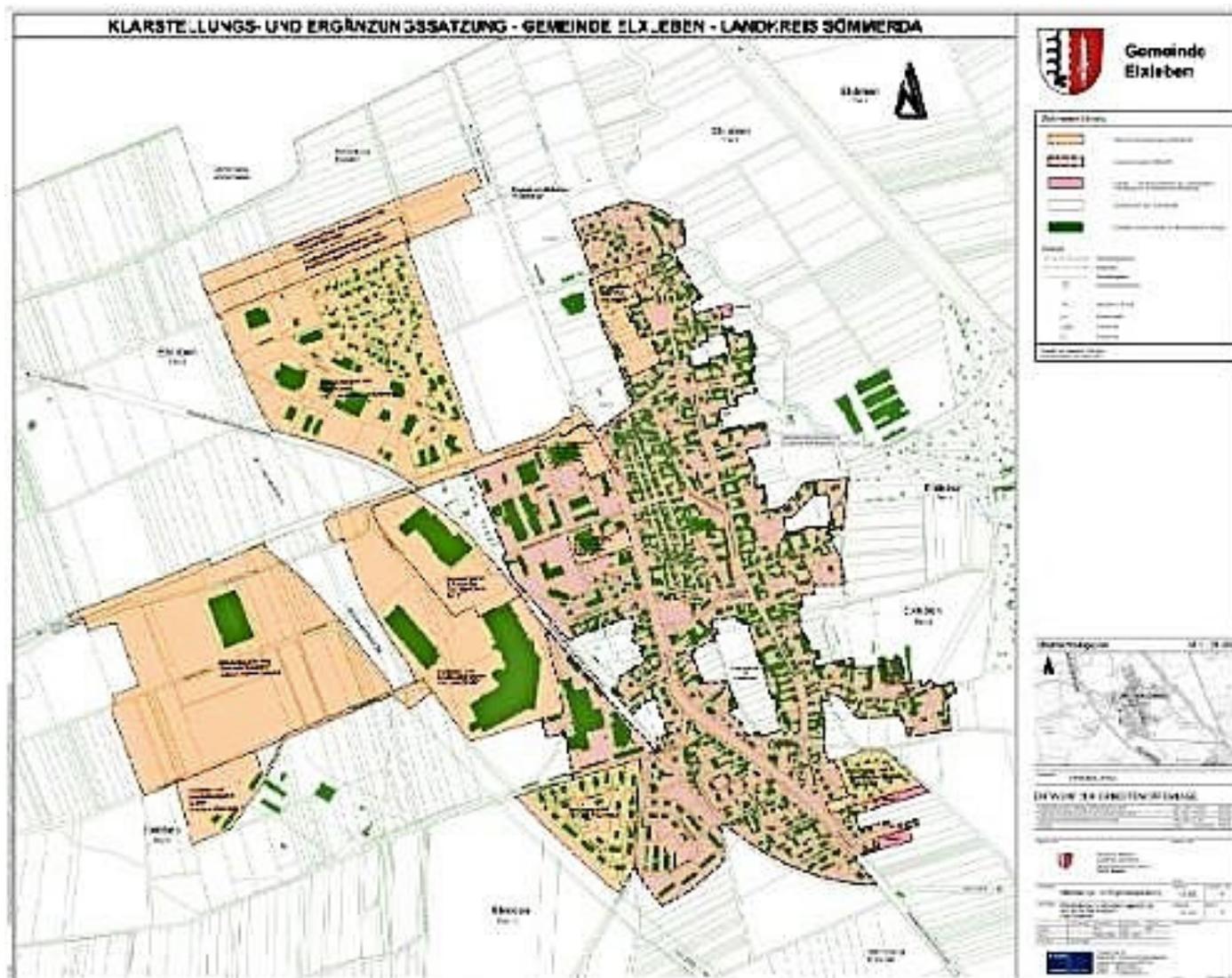
Die Stellungnahmen reichen Sie bitte bei der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben bis spätestens zum 01.03.2024 ein

Die rechtskräftige Klarstellungssatzung aus dem Jahr 2002 tritt mit Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung außer Kraft.

**Heiko Koch**  
Bürgermeister

11.12.2023

Entwurf Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntgabe

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel -**

**Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 22.11.2023, Az. 508.119:2023/1**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sömmerda erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 22.11.2023, Az. 508.119:2023/1, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Dr. Olma**  
Amtsleiterin

# Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen  
 Hans-C.-Wirz-Straße 2  
 99867 Gotha

## Flurbereinigungsverfahren Walschleben-Gera, Landkreis Sömmerda, Az.: 43.2 1-3-0721

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Walschleben-Gera erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

#### vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen in Vertretung durch die Thüringer Landgesellschaft mbH vom 10.07.2023 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen entzogen. Der Unternehmensträger, Thüringer Landgesellschaft mbH wird mit Wirkung vom

**01.02.2024**

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	dauerhaft entzogene Fläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m²
Elxleben	3	114	21670	203	670
Elxleben	3	121/1	20844	2870	1309
Elxleben	3	124/1	5627	761	135
Elxleben	3	125/2	5475	751	131
Elxleben	3	125/3	5596	759	134
Elxleben	3	125/4	5475	732	131
Elxleben	3	125/5	5475	718	131
Elxleben	3	125/6	5475	570	111
Elxleben	3	127/1	7576	962	0
Elxleben	3	127/2	15400	2030	0
Elxleben	3	129	10610	1375	0
Elxleben	3	130	2160	273	0
Elxleben	3	131	2780	342	0
Elxleben	3	132	6140	671	0
Elxleben	3	133	3930	425	0
Elxleben	3	134	1260	135	0
Elxleben	3	137	2610	278	0
Elxleben	3	138	1890	192	0
Elxleben	3	139	930	98	0
Elxleben	3	141	1890	195	0
Elxleben	3	142	970	99	0
Elxleben	3	143	510	52	0
Elxleben	3	144	1190	121	0
Elxleben	3	145	4550	467	0
Elxleben	3	146	4610	460	0
Elxleben	3	147	4860	478	0
Elxleben	3	148	4770	469	0
Elxleben	3	149	5350	528	0
Elxleben	3	150	5040	493	0
Elxleben	3	152	4940	465	0
Elxleben	3	153/1	2447	236	0
Elxleben	3	153/2	1260	120	0
Elxleben	3	153/3	1064	101	0
Elxleben	3	154	2700	252	0
Elxleben	3	156	2300	212	0
Elxleben	3	157	2300	215	0
Elxleben	3	158	4800	448	0
Elxleben	3	159	4610	427	0
Elxleben	3	160	4540	416	0
Elxleben	3	161	4540	438	0
Elxleben	3	162	4460	393	0
Elxleben	3	163	2230	212	0

Elxleben	3	164	2210	212	0
Elxleben	3	165	4620	447	0
Elxleben	3	166	4500	441	0
Elxleben	3	167	4300	417	0
Elxleben	3	168	4450	439	0
Elxleben	3	169	4340	416	0
Elxleben	3	170	6710	610	0
Elxleben	3	171	1330	115	0
Elxleben	3	172	6800	500	0
Elxleben	3	173	2560	156	0
Elxleben	3	174	6660	490	0
Elxleben	3	175	6470	494	232
Elxleben	3	176	21800	17	0
Elxleben	3	177/1	5427	2975	0
Elxleben	3	177/2	1810	173	0
Elxleben	3	178	7760	36	50
Elxleben	3	179	2810	155	34
Elxleben	3	184	2110	287	94
Elxleben	3	209/151	2540	247	0
Elxleben	3	210/151	2540	254	0
Elxleben	3	232/140	1177	124	0
Elxleben	3	233/140	2106	218	0
Elxleben	3	234/140	2107	227	0
Elxleben	3	235/135	3825	409	0
Elxleben	3	236/135	3825	402	0
Elxleben	3	242/155	2250	208	0
Elxleben	3	243/155	2250	207	0
Elxleben	3	279/185	10501	491	142
Elxleben	3	284/127	14714	1801	352
Elxleben	3	285/127	7765	1023	86
Elxleben	4	104	3970	180	377
Elxleben	4	105	5120	0	310
Elxleben	4	137	3750	0	146
Elxleben	4	138	3770	1304	785
Elxleben	4	153	4160	14	436
Elxleben	4	154	3770	1299	1384
Elxleben	4	159	1820	23	8
Elxleben	4	160	2720	45	72
Walschleben	7	199/6	3732	0	245
Walschleben	7	202/2	471	360	0
Walschleben	7	202/3	183	139	1
Walschleben	7	202/4	4268	37	170
Walschleben	7	204/1	730	109	21
Walschleben	7	204/2	730	109	21
Walschleben	7	204/3	720	109	21
Walschleben	7	204/4	720	108	21
Walschleben	7	205	2710	411	78
Walschleben	7	206	2580	393	74
Walschleben	7	207	15280	2399	432
Walschleben	7	208	7520	1127	223
Walschleben	7	209	6030	880	169
Walschleben	7	210/1	1710	238	45
Walschleben	7	210/2	2400	361	68
Walschleben	7	211/1	5625	808	161
Walschleben	7	211/2	2563	382	73
Walschleben	7	211/3	1712	256	48
Walschleben	7	211/4	2500	356	67

Walschleben	7	212/1	7500	1051	233
Walschleben	7	213	6380	865	190
Walschleben	7	214	3580	491	108
Walschleben	7	215	1130	160	35
Walschleben	7	216	580	72	16
Walschleben	7	217	20710	2558	709
Walschleben	7	245/7	5247	0	105
Walschleben	7	250/5	4671	4318	351
Walschleben	7	250/6	13640	0	1394
Walschleben	7	259/3	4801	0	504
Walschleben	7	260/2	3066	684	26
Walschleben	7	261/2	1049	991	0
Walschleben	7	279/3	2683	0	56
Walschleben	7	281/2	2090	1304	0
Walschleben	7	292/1	1980	1476	29

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Karte liegt, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden
- Andisleben und Walschleben in der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee
  - Riethnordhausen in der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt
  - Elxleben in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhard-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
  - Kühnhausen, Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften, Abt. Bodenordnung und Vermessung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt
- sowie den angrenzenden Gemeinden
- Gebesee und Ringleben in der VG Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee
  - Haßleben in der VG Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt
  - Dachwig in der VG Fahner-Höhe, Markt 7, 99958 Tonna OT Gräfontonna
  - Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhard-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
- für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
  - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend entzogenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

## II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 01.02.2024 anzuzeigen.

2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Erforderlichenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zufahrten zu schaffen.
3. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat der Unternehmensträger die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

## III. Entschädigung

Die Flurbereinigungsbehörde setzt ggf. folgende Entschädigungen sowie die Zuweisung von Ersatzflächen durch gesonderten Verwaltungsakt nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung fest:

### 1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für den Entzug von Waldflächen ergibt sich auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens.

### 2. Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen

#### a) Aufwuchsentuschädigung

Für den Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird dem jeweiligen Pächter eine Aufwuchsentuschädigung auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentuschädigungen von landwirtschaftlichen Kulturen im Freistaat Thüringen“ gewährt.

#### b) Nutzungsentuschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentuschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

ba) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer des Entzuges nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

bb) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche, soweit keine Pacht-aufhebungsentuschädigung vereinbart wird, eine jährliche Nutzungsentuschädigung auf Grundlage der unter III, 2. dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Richtsätze gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentuschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

bc) Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

bd) Die Nutzungsentuschädigung oder die Pacht-aufhebungsentuschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des entzogenen Grundstücks weiter zu bezahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des entzogenen Grundstücks sicherzustellen.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

#### Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Walschleben-Gera ist eine Unternehmensflurbereinigung, die nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG durchgeführt wird. Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, auf Antrag des Unternehmensträgers aus dringlichen Gründen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Plan für den Bau der Hochwasserschutzanlagen durch Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit Beschluss vom 24.03.2023 festgestellt wurde,
2. die sofortige Vollziehung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses für die entsprechende Teilmaßnahme angeordnet wurde und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Walschleben-Gera vom 23.11.2023 unanfechtbar ist bzw. für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag des Unternehmensträgers vom 10.07.2023 auf Besitzeinweisung mittels vorläufiger Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG vorliegt.
5. Für die Ortslagen Andisleben, Ringleben, Walschleben, Gebesee und Elxleben besteht eine besondere Hochwassergefährdung. Die Siedlungsflächen sind erheblich durch Überschwemmungen betroffen. Zudem sind die bestehenden Deiche als Erdbauwerke mit steilen Böschungen bei einer Überströmung akut bruchgefährdet. Die hohe Verletzlichkeit des Gebietes hat sich zuletzt während des Hochwassers vom Mai / Juni 2013 bestätigt. Erhebliche Schäden an Infrastruktur, öffentlichen und privaten Eigentum so wie der Umwelt waren die Folge. Das Hochwasserrisiko ist fortwährend und eine vergleichbare Situation kann jederzeit wieder eintreten. Eine Verbesserung des Zustandes der bestehenden Deichanlagen mit Mitteln und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist, wie auch eine operative Verteidigung der Deichanlagen während eines Hochwassers, unter den derzeitigen Bedingungen nicht möglich.

#### Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die damit verbundene sofortige Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegen im öffentlichen Interesse.

Mit den zur sofortigen Vollziehung angeordneten Hochwasserschutzmaßnahmen kann ein wesentlicher Umfang von Hochwasserschutzanlagen bereits erneuert werden und die erhebliche Hochwasserrisiken für die Ortslage Elxleben und das Gewerbegebiet Walschleben mit einem großen Lager für Pflanzenschutz- und Düngemitteln beseitigt werden. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf der rechten Seite der Gera zwischen Kühnhausen und dem Morgenberg ein Hochwasserpolder geschaffen, der infolge der Aufnahme und Rückhaltung von Hochwasser die Hochwassergefährdung für die Ortslagen Walschleben, Andisleben, Ringleben und Gebesee reduziert. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen Interesse einzelner Betroffener an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen,  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 03.01.2024

gez. **Sonja Leber**

Referatsleiterin

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchgemeinden Elxleben und Witterda

#### Gottesdienste in Elxleben

**Sonntag, den 21.01.2024**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, den 04.02.2024**

09.00 Uhr Gottesdienst

#### Gottesdienste in Witterda

**Sonntag, den 11.02.2024**

10.30 Uhr Gottesdienst

#### Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: [elxlebenpfarramt@googlemail.com](mailto:elxlebenpfarramt@googlemail.com)

Internet: [www.pfarrbereich-elxleben.de](http://www.pfarrbereich-elxleben.de)

### Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

**Sonntag, den 21.01.2024**

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

**Mittwoch, den 24.01.2024**

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (im Pfarrhaus)

**Sonntag, den 28.01.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 31.01.2024**

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (im Pfarrhaus)

**Sonntag, den 04.02.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 07.02.2024**

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (im Pfarrhaus)

**Sonntag, den 11.02.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 14.02.2024**

18.00 Uhr Hl. Messe

## Wissenswertes

### Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

#### 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

##### Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

##### 1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

##### 2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

##### 3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

##### 4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

##### 5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

##### 6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

### Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum 7. Mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unserer Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“

In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert. Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden.

Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

##### Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf) Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

##### Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekten für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter [bienenfreunde@tmil.thueringen.de](mailto:bienenfreunde@tmil.thueringen.de) schicken.

##### Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.



f [www.facebook.com/karnevalwitterda](http://www.facebook.com/karnevalwitterda)

Instagram icon  
**KARNEVAL.  
WITTERDA**

# KARNEVAL IN WITTERDA

[www.wittern-helau.de](http://www.wittern-helau.de)

- 20.01 21.00 Uhr** Karnevals- Floorfiller Björn von **antenne THÜRINGEN Party** mit & Kevin P. von **BEAT AM HANG**
- 03.02 20.11 Uhr** Eröffnungsveranstaltung
- 04.02 14.11 Uhr** Nachmittagsveranstaltung für Familien & Senioren
- 09.02 20.11 Uhr** Abendveranstaltung
- 10.02 14.11 Uhr** Kinderkarneval
- 10.02 20.11 Uhr** Abendveranstaltung
- 11.02 20.11 Uhr** Abendveranstaltung
- 12.02 20.11 Uhr** Rosenmontags- Floorfiller Björn von **antenne THÜRINGEN Party** mit & Kevin P. von **BEAT AM HANG**



**KARTEN VORVERKAUF** „Zum Goldenen Widder“ (Saal) in Witterda ab 18.00 Uhr  
**09.01. 16.01. 23.01.**

Ab dem 25.01.2023 können Sie Karten bei Blumen und Floristik „Pusteblume“ Silvia Schnieber erwerben

LIEBE NARREN, SEID DABEI,  
WENN DER ELCH LAUT RUFT:  
„SPORT FREI“



# KARNEVAL IN ELXLEBEN

## FREITAG • 09.02.2024

Seniorenkarneval ab 14:11 Uhr  
Dance Night ab 21:00 Uhr

Die ersten 111 Gäste erhalten einen 3€-Getränkegutschein.

## SAMSTAG • 10.02.2024

Kinderkarneval ab 15:11 Uhr  
Prunksitzung ab 20:11 Uhr

Kartenvorverkauf für die Prunksitzung ist  
27.01.2024 von 10:00 bis 14:00 Uhr  
in der Festhalle Elxleben.

## SONNTAG • 11.02.2024

Karnevalsumzug in Erfurt ab 13:00 Uhr

FESTHALLE ELXLEBEN

Gerhart-Hauptmann-Straße 1A, 99189 Elxleben